

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund – Planfeststellungsbehörde

vom 01.08.2020

Die Fa. Ingenieurbüro Weishaupt hat für die ONTRAS Gastransport GmbH mit Sitz in Leipzig beim Bergamt Stralsund die Zulassung von Änderungen zum genehmigten und in Betrieb befindlichen Vorhaben „Ferngasleitung Pritzwalk - Rostock“ (Teilvorhaben 2, Bauabschnitt 1, Ferngasanschluss Güstrow; jetzt: FGL88, Abschnitt bei Suckow, DN400, DP25) beantragt. Die Genehmigungen zum Bau der Erdgashochdruckleitung über die gesamte Länge datieren vom 10.02.1984 (Bez. Schwerin) und 19.06.1984 (Bez. Rostock). Die beantragten Änderungen dieser Ferngasleitung umfassen in Mecklenburg-Vorpommern im Landkreis Rostock die Umverlegung der Leitung bei Suckow (neue Länge ca. 670 m) einschließlich der Verlegung von zwei Kabelleerrohren, den Rückbau der alten Leitung (ca. 515 m) sowie die Rekultivierung der durch den Arbeitsstreifen beanspruchten Oberflächen bzw. Arbeitsbereiche.

Gemäß § 3 Satz 1 Nr. 15 EnWG handelt es sich bei der Ferngasleitung um eine Energieanlage, deren Errichtung, Betrieb sowie Änderung gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EnWG der Planfeststellung bedarf.

Das Bergamt Stralsund als zuständige Planfeststellungsbehörde hat die beantragten Änderungen gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F.d.B. vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), , zuletzt geändert durch Art. 117 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 9 Abs. 3 S. 2 in Verbindung mit Nr. 19.2.4 der Anlage 1 zum UVPG im Hinblick darauf, ob die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, unterzogen.

Die Vorprüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass durch die Änderungen im Einzelnen und kumulierend jeweils keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. **Daher besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung oder Erweiterung dieses Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, nicht.**

Das Ausmaß, die Schwere und Komplexität, die Wahrscheinlichkeit sowie die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen wurden als nicht erheblich bewertet. Die möglichen Auswirkungen durch baubedingte Vorgänge haben auch keinen grenzüberschreitenden Charakter. Keine der möglichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wird als erheblich nachteilig i.S.v. § 9 UVPG angesehen, da das geänderte Vorhaben temporär insbesondere und ausschließlich in landwirtschaftlich genutzte und bereits beeinflusste Bereiche greift, durch das geänderte Vorhaben keine entgegenstehenden Nutzungen in erheblich nachteiligem Ausmaß betroffen werden, keine Schutzgüter in erheblich nachteiligem Ausmaß betroffen sind, internationale und nationale Schutzgebiete in ihren Schutzziele nicht beeinträchtigt werden, durch Umsetzung von technischen Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen eine erheblich nachhaltige Beeinträchtigung von UVP-relevanten Schutzgütern zu vermeiden ist. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch nicht dadurch, dass mehrere Vorhaben derselben Art gleichzeitig bzw. zeitnah verwirklicht

werden sollen (kumulierende Vorhaben). Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der teilweisen Lage in ausgewiesenen nationalen Schutzgebieten sowie in gemäß RL 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Hinweis:

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

(Az.: 663/FGL88/07)